

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

DER BURGTHEATER GMBH

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015/2016

Die Burgtheater GmbH legt seit dem Geschäftsjahr 2013/2014 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der Burgtheater GmbH (<http://www.burgtheater.at>) veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes- Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen.¹

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, davon eine für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerische Geschäftsführerin) und einem für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer).

Die Geschäftsführer/innen der Burgtheater GmbH sind gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der betreffenden Bühnengesellschaft. Der künstlerische Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann die Bezeichnung „Direktor/in“ führen und ist in künstlerischen Belangen weisungsfrei. Bei der Bestellung des/der kaufmännischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist der/die betreffende künstlerische Geschäftsführer/in zu hören.

¹ Seit 1. März 2014 Bundeskanzleramt

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen/Prokuristinnen gemeinsam die Gesellschaft (Gesamtprokura). Im Geschäftsjahr 2015/2016 waren keine Prokuristen/Prokuristinnen bestellt.

Geschäftsführung im GJ 2015/2016:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Funktionsbeginn	Ende der laufenden Funktionsperiode
Karin Bergmann	1953	19.03.2014	31.08.2019
Dr. Thomas Königstorfer	1966	01.09.2013	31.08.2018

1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Zuständigkeitsbereiche 2015/2016
Karin Bergmann	Gestaltung des Spielplans Angelegenheiten der Ensemblepolitik Aufnahme und Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich
Dr. Thomas Königstorfer	Aufnahme und Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen Bereich Personalwesen, Organisation und Recht Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik Finanzierung Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffung von der ART for ART Theaterservice GmbH
Karin Bergmann und Dr. Thomas Königstorfer gemeinsam	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Unternehmenspolitik Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Gastspiele Disposition Bühnentechnik Verwertung von Produktionen

	<p>Jahresabschluss, Corporate Governance Bericht, Ein- und Mehrjahresplanung, Leistungs- und Zielvereinbarungen</p> <p>Investitionsprogramme</p> <p>Einschaltung der internen Revision</p> <p>Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen</p> <p>Berichte an den Aufsichtsrat und Angelegenheiten die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen</p> <p>Informationen der Gesellschaftsorgane und Vorbereitung derer Sitzungen und Beschlüsse</p>
--	--

1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Dr. Thomas Königstorfer	Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH

1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer/innen führen gemeinsam und kollektiv die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes-Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (unter Berücksichtigung von Pkt. 12.3.1 des B-PCGC)

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im GJ 2015/2016:

	Karin Bergmann	Dr. Thomas Königstorfer
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	184.761 €	170.054 €
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	0 €	0 €
Weitere Komponenten	0 €	0 €
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	0 €	0 €
SUMME	184.761 €	170.054 €
SUMME Geschäftsführung	354.816 €	

2. AUFSICHTSRAT

2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

In der Berichtsperiode 2015/2016 war ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes und der Errichtungserklärung, in ihren jeweils zum 31.8.2016 geltenden Fassungen, eingerichtet.

Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Mitglieder des Aufsichtsrats vom Anteilseigner, dem fachlich zuständigen Bundesministerium bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (*) gem. BThOG in der Fassung zum 31.8.2016 bestellt/entsendet:

Aufsichtsratsmitglied	Anmerkung
Günter Rhomberg (Vorsitzender)	bis 31.03.2016
Mag. Christian Kircher (Vorsitzender)	seit 01.04.2016
Mag. Othmar Stoss	
Dr. Christian Strasser MBA	
Dr ⁱⁿ Valerie Höllinger (Stellvertreterin des Vorsitzenden)	
Mag. Manfred Lödl*	
Dr ⁱⁿ Ingrid Nowotny	

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	Anmerkung
BRV Robert Reinagl	
BRV Viktor Schön	

2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Errichtungserklärung der Burgtheater GmbH, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex*, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von

grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im GJ 2015/2016 ein Prüfausschuss bestellt.

Im GJ 2015/2016 haben fünf Aufsichtsratssitzungen und zwei Prüfausschusssitzungen stattgefunden.

2.3. Vergütung des Aufsichtsrats

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, für den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung EUR 200,00 je Sitzung vorgesehen, sofern sie darauf nicht verzichtet haben. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter, die ihre Funktion gemäß § 110 Abs 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Bestellung des/der kaufmännischen bzw. künstlerischen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz. Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der betreffenden Bühnengesellschaft. Bei der Bestellung des/der

kaufmännischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin der Bühnengesellschaften ist zusätzlich der/die künstlerische Geschäftsführer/Geschäftsführerin zu hören.

Die Burgtheater GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der Burgtheater GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen, sofern nicht die Art der beruflichen Tätigkeit oder die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung ein spezifisches Merkmal erfordern. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Nach den budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der Burgtheater GmbH und nach den Erfordernissen des Spiel- und Dienstbetriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen, wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten, angestrebt.

Frauenanteil zum 31.08.2016 (Angabe in %):


Geschäftsführung	50,0 %
Führungsposition (in Geschäftsleitung und Abteilungsleitung)	29,6 %
Aufsichtsrat	25,0 %
davon Kapitalvertreter	33,3 %
davon Arbeitnehmervertreter	0,0 %

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:


Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2015/2016 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen² und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:


.....
Karin Bergmann,
künstlerische Geschäftsführerin


.....
Dr. Thomas Königstorfer,
kaufmännischer Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:


.....

Mag. Christian Kircher
Vorsitzender des Aufsichtsrats

² Seit 1. März 2014 Bundeskanzleramt

ANHANG: ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS SEINERZEIT ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.2.	<p>Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam von den Geschäftsführern zu besorgen und gemeinsam zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 12 Abs 5 BThOG.</p> <p>Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht für die Bühnengesellschaften folgende Spezialbestimmung vor (§ 12 Abs 5):</p> <p>Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bühnengesellschaften, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Zusammenfassende Begründung für die Ausnahmereglung:</p> <p>Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht diese Ausnahmebestimmung vor. Diese ergibt sich daraus, dass die "Direktoren" in künstlerischen Belangen weisungsfrei sind und die Tätigkeit der einzelnen Bühnengesellschaft ausschließlich gemeinnützig ist.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft ist der Gesellschafter.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p>

	Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.
11.6.5.	Regiekarten für Mitglieder der Aufsichtsräte der Bundestheatergesellschaften (Vorstellungsbesuch aus dienstlichem Interesse) fallen nicht unter Punkt 11.6.5. Begründung: Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Aufsichtsrates der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten (= ermäßigte Karten) unabdingbar.
11.6.7.	a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften. b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ist möglich. Begründung: ad a) Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte bezieht die Generalversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH deren ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften ein. ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von je einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2	Die derzeit laufende Haftpflichtversicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitungen und die Mitglieder des Überwachungsorgans schließt nicht grobe Fahrlässigkeit und den bedingten Vorsatz aus. Ebenso ist ein Selbstbehalt nicht vorgesehen. Der Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlagen des Großteils der laufenden Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns dar. Nach Auskunft des zuständigen Versicherungsmaklers würden diesbezügliche Einschränkungen zu keiner Prämienreduktion führen, da einerseits die Versicherungssumme im Anschluss an einen etwaigen Selbstbehalt in voller Höhe zur Verfügung stehen muss und andererseits die Frage des Verschuldens eine individuelle Abgrenzung im Einzelfall darstellt. Was einen etwaigen Selbstbehalt betrifft, würde eine derartige Regelung überdies bedeuten, dass in einem Regressfall dieser Teil des Schadens bei nicht entsprechend verwertbarem Vermögen eines haftpflichtigen Organs von der <i>Burgtheater</i> GmbH selbst getragen werden müsste. Eine Änderung ist erst nach Auslaufen der diesbezüglichen Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns möglich.
11.6.7	Gemäß § 13 Abs 4 BThOG idgF erster Satz gehört – mit Wirkung zum 1.9.2015 – <i>„den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH an, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist“</i> . Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte wird von der Generalversammlung bei der Entlastung der

Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften miteinbezogen.

ANHANG 2:

Organigramm zum 31.08.2016

